

**Reglement
über die Sammlung der Erlasse und Verträge der Gemeinde Schwyz
(Vom 11. April 1979)**

Der Gemeinderat Schwyz
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Gemeinde Schwyz führt eine Sammlung der Erlasse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und weiterer Behörden der Gemeinde, sowie der für die Öffentlichkeit bedeutungsvollen Verträge. 1. Grundsatz

² In die Sammlung werden interne Weisungen, Richtlinien, Pflichtenhefte und dergleichen nicht aufgenommen.

Art. 2

¹ Die Sammlung wird in Loseblattform geführt. 2. Form der Sammlung

² Sie ist nach Bedarf, spätestens jedoch alle 2 Jahre nachzuführen.

³ Zuständig zur Herausgabe und Nachführung ist die Gemeindekanzlei. a) Loseblattform

Art. 3

Die Sammlung gliedert sich in folgende Abteilungen: b) Einteilung

Abteilung I Gemeindeordnung, Bürgerrecht, Behörden- und Verwaltungsorganisation

Abteilung II Finanzen; Sparkasse

Abteilung III Vormundschafts- und Sozialwesen

Abteilung IV Strassen, Gewässer, Kehricht, Bauwesen, Wasserverbauung, Versorgung, Friedhofwesen

Abteilung V Militär, Feuerwehr, Wirtschaftswesen, Gesundheitswesen

Abteilung VI Bildung, Kultur, Sport

Art. 4

¹ Die Sammlung wird den Mitgliedern des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission sowie den Verwaltungsstellen der Gemeinde abgegeben. 3. Abgabe und Verkauf

² Die Sammlung und ihre Nachträge können gegen ein angemessenes Entgelt auch von Dritten bezogen werden.

³ Die Gemeindekanzlei führt eine Kontrolle der Bezüger der Sammlung und stellt diesen die Nachträge zur Verfügung.

Art. 5

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. 4. Inkrafttreten

² Es wird in die Sammlung der Erlasse und Verträge der Gemeinde Schwyz aufgenommen.